



TC/45/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Februar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 30. März bis 1. April 2009

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

HINTERGRUND

1. Am 18. Januar 2007 erhielt das Verbandsbüro (Büro) ein Schreiben vom Internationalen Saatgutverband (ISF), in dem vorgeschlagen wurde, daß die UPOV die Entwicklung einer elektronischen Version des Musterformblatts¹ und des Technischen Fragebogens² der UPOV erwägen sollte, die von den Verbandsmitgliedern benutzt werden könnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen es ermöglichen würde, ein genormtes Antragsformblatt und einen Technischen Fragebogen in einer Sprache der Wahl des Antragstellers auszufüllen und diese sodann elektronisch in die Sprache des Verbandsmitglieds zu übersetzen, in dem der Antrag gestellt werden soll. Es wurde angeregt, daß für die einzelnen Verbandsmitglieder ein getrennter Anhang mit zusätzlichen Fragen vorgesehen werden könnte, die vom genormten Antragsformblatt und technischen Fragebogen nicht erfaßt würden; der ISF legte indessen nahe, daß diese Anhänge auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Der ISF stellte klar, daß es die Absicht sei, die Formblätter den Verbandsmitgliedern bereitzustellen, damit sie diese nach ihrem Ermessen verwenden könnten.

2. Das Büro erhielt am 19. Januar 2007 ein Schreiben von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die den Vorschlag des ISF befürwortete. Sie ersuchte außerdem darum, daß etwaige Initiativen

¹ vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“

² vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3/1: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“

nicht dazu führen dürften, daß die zur Zeit kurzen und einfachen Antragsformblätter komplizierter würden. Das Büro erhielt ferner am 30. Januar 2007 ein Schreiben von der *European Seed Association* (ESA), die den Vorschlag des ISF befürwortete.

3. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Technischen Ausschusses (TC) wurde der ISF eingeladen, seinen Vorschlag auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC vom 26. bis 28. März 2007 in Genf vorzustellen.

4. Der TC dankte dem ISF auf seiner dreiundvierzigsten Tagung für die Präsentation eines Vorschlags zur Entwicklung eines elektronischen Formblatts und technischen Fragebogens und nahm zur Kenntnis, daß die Präsentation in die ISF-Website gestellt werde (www.worldseed.org). Der TC führte aus, daß alle Entwicklungen die Initiativen einer Reihe von Verbandsmitgliedern berücksichtigen sollten, welche Vorkehrungen für Online-Anträge erarbeiten. Der Stellvertretende Generalsekretär begrüßte die Initiative des ISF und meinte, er sehe einer Untersuchung der Art und Weise entgegen, wie diese Angelegenheit auf geeignetste und vorteilhafteste Weise im Rahmen der UPOV-Ressourcen vorangetrieben werden könne. In dieser Hinsicht teilte der Stellvertretende Generalsekretär dem TC mit, daß der CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf die Möglichkeit prüfen werde, den ISF einzuladen, im Oktober 2007 vor dem CAJ eine entsprechende Präsentation zu halten (vergleiche Dokument TC/43/13 „Bericht“, Absatz 111).

5. Der CAJ vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf, den ISF einzuladen, auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung seinen Vorschlag zur Entwicklung eines elektronischen Musterformblatts und Fragebogens in Verbindung mit den Erörterungen des CAJ über die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 darzulegen. Zudem forderte der CAJ die Verbandsmitglieder auf, ihre Initiativen zur Entwicklung der Möglichkeit von Online-Anträgen vorzulegen.

6. Der CAJ hörte auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf Präsentationen eines Vertreters des ISF und der Delegationen Brasiliens, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs über Erfahrungen und Initiativen bezüglich der Entwicklung elektronischer Antragsformblätter und technischer Fragebögen. Diese Präsentationen (nur in Englisch) sind in den Anlagen II bis V des Dokuments CAJ/56/6 „Bericht“ sowie auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/restrict/de/caj/index_caj56.htm wiedergegeben.

7. Der CAJ vereinbarte auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung (vergleiche Dokument CAJ/56/6 „Bericht“, Absatz 20), daß das Verbandsbüro eine Sitzung abhalten sollte, um folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- a) Bereitstellung eines Forums für Erfahrungsaustausch über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen und die Einrichtung von Informationsdatenbanken;
- b) Untersuchung der Möglichkeiten zur Förderung harmonisierter elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen und die Einrichtung von Informationsdatenbanken für interessierte Verbandsmitglieder mittels eines standardisierten elektronischen Antragsformblattes (einschließlich eines technischen Fragebogens), möglicherweise mit behördenspezifischen Anlagen, die auf der UPOV-Website zum Herunterladen verfügbar gemacht werden sollen. Die Untersuchungen würden folgendes umfassen:

i) Entwicklung eines mehrsprachigen standardisierten elektronischen Antragsformblattes in allen von den entsprechenden Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten Sprachversionen (wenn keine UPOV-Amtssprache);

ii) Optionen für den Datentransfer aus dem standardisierten elektronischen Antragsformblatt zur Verwendung in den bei Verbandsmitgliedern einzureichenden Anträgen (Online-Übertragung, E-Mail, Papier), einschließlich der gemeinsamen Nutzung der Software durch Verbandsmitglieder und der Verwendung elektronischer Signaturen und der elektronischen Überprüfung;

iii) Mittel und Wege zur Erleichterung der Aufnahme von Daten in elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen in einem Format, das mit der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten kompatibel ist.

c) Ermittlung juristischer und administrativer Aspekte, die bei der Entwicklung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen von den Verbandsmitgliedern berücksichtigt werden sollten.

8. Der CAJ vereinbarte, daß sich ein etwaiges standardisiertes elektronisches Antragsformblatt (einschließlich eines technischen Fragebogens) auf die in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ und in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ enthaltenen UPOV-Musterformblätter stützen sollte.³

9. Der CAJ prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf das Dokument CAJ/57/4 in Verbindung mit einem mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Sitzung über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen vom 9. April 2008 in Genf. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß annähernd 60 Teilnehmer an der Sitzung teilgenommen hätten und daß das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft ein Referat über sein Projekt für die Entwicklung eines elektronischen Systems für die Einreichung von Anträgen gehalten habe. Wie vom CAJ auf seiner sechsendfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart, habe die Sitzung die in Absatz 2 des Dokuments CAJ/57/4 dargelegten Möglichkeiten untersucht. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, aus den Erörterungen seien zwei konkrete Vorschläge hervorgegangen:

a) eine Umfrage über „Kernfragen“ im UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes durchzuführen, indem die Verbandsmitglieder um Mitteilung ersucht werden, welche Punkte des Musterformblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes sie benutzen und welche sie als zwingend ansehen, und

b) ein Pilotprojekt für eine begrenzte Anzahl Arten zu entwickeln, das aus einem herunterladbaren Antragsformblatt mit oder ohne technischen Fragebogen besteht; dieses soll in Zusammenarbeit mit Züchterorganisationen und einer Reihe Behörden getestet werden.

10. Der Stellvertretende Generalsekretär wies im Zusammenhang mit den beiden Vorschlägen darauf hin, daß auf der Sitzung lediglich sehr geringes Interesse geäußert worden sei, das nicht ausreiche, um die Humanressourcen und finanziellen Mittel zu rechtfertigen, die

³ vergleiche Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Abschnitt 10. Technischer Fragebogen

ein derartiges Unterfangen für die teilnehmenden Behörden und das Verbandsbüro nach sich zögen.

11. Nach einer ersten Erörterung erwähnte der Stellvertretende Generalsekretär, es sei sehr wenig Zeit verfügbar gewesen, um über die auf der Sitzung erörterten Vorschläge nachzudenken, und regte angesichts der erheblichen Folgen für die Ressourcen an, daß es hilfreich sein könnte, über mehr Zeit für eine Reflexion zu verfügen.

12. Der CAJ vereinbarte, einen Punkt auf die Tagesordnung seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 zu setzen, um die Situation zu überprüfen. Der CAJ merkte an, wenn es Unterstützung für ein Pilotprojekt gäbe, müßte die Angelegenheit vom Beratenden Ausschuß geprüft werden, um die Auswirkungen auf die Humanressourcen und finanziellen Mittel zu untersuchen.

13. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf das Dokument CAJ/58/5 und vereinbarte, daß ein Punkt auf die Tagesordnung seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 gesetzt werden soll und daß das Verbandsbüro ein Dokument aufgrund des vereinbarten UPOV-Musterantragsformblatts sowie weiterer Beiträge der Delegationen und der Beratungen über diese erstellen soll.

ZU PRÜFENDE VORSCHLÄGE

Abkürzungen

UPOV-Musterantragsformblatt: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“)

Technischer

UPOV-Musterfragebogen: Verallgemeinerter Technischer Musterfragebogen der UPOV, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen – Dokument TGP/7/1, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Kapitel 10 „Technischer Fragebogen“ (vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3/1: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“)

Technischer UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien

Technischer Musterfragebogen spezifisch für die entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien (z. B. enthalten die Prüfungsrichtlinien für Rose, Dokument TG/11/8, einen Technischen Musterfragebogen für Rose)

Kriterien

14. Die Erörterungen im CAJ bestätigten, daß es nicht durchführbar wäre, ein elektronisches Antragsformblatt zu entwickeln, das die Anforderungen dafür erfüllen würde, einen vollständigen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei einem Verbandsmitglied zu stellen. Unter den verschiedenen Aspekten, die dieses Vorgehen unrealistisch machen würden, wurden die Notwendigkeit zusätzlicher behördenspezifischer Informationen seitens einzelner Verbandsmitglieder (d. h. zusätzlich zu den im UPOV-Musterantragsformblatt enthaltenen Informationen) sowie Probleme bezüglich der elektronischen Signaturen übereinstimmend hervorgehoben.

15. Aus den Erörterungen im CAJ ging nebst praktischen und Ressourcenfragen hervor, daß es für die UPOV schwierig wäre, ein elektronisches Formblatt zu entwickeln, das Ersuchen um Informationen enthält, die über die im UPOV-Musterantragsformblatt und im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien dargelegten hinausgehen.

16. Aufgrund der obigen Ausführungen wurden folgende Vorschläge ausgearbeitet, die vom CAJ zu prüfen sind. Es ist anzumerken, daß diese Vorschläge vollständig fakultativ wären, d. h. es wäre Sache jedes Verbandsmitglieds zu entscheiden, ob es das vorgeschlagene System in Anspruch nehmen will. Zudem schließen sich die Vorschläge gegenseitig nicht aus.

Vorschlag 1: Standardisierter Verweis der Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt, den Technischen UPOV-Musterfragebogen und den Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien

17. Dieser Vorschlag beruht auf Verweisen der Verbandsmitglieder in den entsprechenden Feldern ihrer Antragsformblätter und technischen Fragebögen auf den entsprechenden Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt und im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien.

Anforderungen für die Behörden

18. Die einzelnen Verbandsmitglieder sollen gegebenenfalls in ihren Antragsformblättern und technischen Fragebögen einen standardisierten Verweis auf den entsprechenden Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt, im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien anbringen. Ein ähnliches Vorgehen wurde bereits im Zusammenhang mit Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Sortenbeschreibung“, festgelegt, in dem Punkt 15 „In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde aufgeführte Merkmale“ in der Spalte „UPOV-Nr.“ die Angabe der Nummer des Merkmals in den UPOV-Prüfungsrichtlinien verlangt, die der Merkmalsnummer in den Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde entspricht.

19. Es wäre Sache jeder Behörde zu entscheiden, ob das Feld im Formblatt der einzelnen Behörde einem Feld im UPOV-Musterantragsformblatt, im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien genau genug entspricht, so daß ein Verweis angebracht werden könnte. Wenn es beispielsweise im Vergleich zum Formblatt der einzelnen Behörde erhebliche Unterschiede bei den Informationen gäbe, um die im UPOV-Musterformblatt gebeten wird, wäre es nicht angebracht, einen Verweis auf das UPOV-Musterformblatt anzubringen.

Anforderungen für die UPOV

20. Um einen genauen Verweis für alle Informationselemente anzugeben, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen, wäre es notwendig, einen detaillierten Verweis auf das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ anzugeben. Beispielsweise könnte auf Punkt 1 jenes Dokuments wie folgt verwiesen werden:

<u>Im Antragsformblatt der Behörde anzugebender Verweis</u>	<u>Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“)</u>
(Anmerkung)(A1)UPOV 1 a)(Name)	1. a) Antragsteller Name(n)
(A1)UPOV 1 a)(Anschrift)	1. a) Antragsteller Anschrift(en)
(A1)UPOV 1 a)(Tel.)	1. a) Antragsteller Telefonnummer(n)
(A1)UPOV 1 a)(Fax)	1. a) Antragsteller Faxnummer(n)
(A1)UPOV 1 a)(E-Mail)	1. a) Antragsteller E-Mail-Adresse(n)
(A1)UPOV 1 b)	1. b) Antragsteller Staatsangehörigkeit(en)
(A1)UPOV 1 c)	1. c) Antragsteller Wohnsitz (Staat)
(A1)UPOV 1 d)	1. d) Antragsteller eingetragener Geschäftssitz für juristische Personen (Staat)
(A1)UPOV 1 e) J)	1. e) Antragsteller Ein Verfahrensvertreter/-anwalt/-bevollmächtigter wird herangezogen: Ja
(A1)UPOV 1 a) N)	1. e) Antragsteller Ein Verfahrensvertreter/-anwalt/-bevollmächtigter wird herangezogen: Nein

(Anmerkung)

„A“ ist die Abkürzung für TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“; „1“ gibt die Fassung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2 an (wenn das Dokument TGP/5 Abschnitt 2/2 überarbeitet ist, müßte der Verweis in „A2“ geändert werden)

21. Sollte dieses Vorgehen vereinbart werden, würde das Büro eine vollständige Serie von Verweisen für alle Abschnitte im UPOV-Musterantragsformblatt und im Technischen UPOV-Musterfragebogen ausarbeiten.

22. In bezug auf die Technischen UPOV-Fragebögen für Prüfungsrichtlinien wird erwartet, daß die Angabe von Standardverweisen für alle Teile des Technischen Fragebogens für alle künftigen angenommenen oder überarbeiteten Prüfungsrichtlinien geeignet wäre. Verweise auf früher angenommene Prüfungsrichtlinien könnten für diejenigen Prüfungsrichtlinien, die Sorten erfassen, für die in mehreren Verbandsmitgliedern zahlreiche Anträge gestellt werden, ebenfalls möglich sein. Bei Prüfungsrichtlinien wie beim UPOV-Musterantragsformblatt müßte der UPOV-Verweis die Fassung der Prüfungsrichtlinien angeben, auf die sich der Verweis bezieht, insbesondere weil die Prüfungsrichtlinien regelmäßig überarbeitet werden können.

23. Die Angabe von Standardverweisen im Technischen Fragebogen der UPOV für Prüfungsrichtlinien könnte in die derzeitige Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ einbezogen werden.

Anforderungen / Vorteile für den Antragsteller

24. Ein offensichtlicher Vorteil dieses Vorschlags ist die Reduzierung sprachlicher Schwierigkeiten für die Antragsteller. Dieses Vorgehen könnte jedoch potentiell Vorteile bezüglich der Effizienz für Antragsteller haben, die mehrere Anträge stellen. Wenn der Antragsteller beispielsweise mit mehreren elektronischen Antragsformblättern arbeitet, könnte er ein einziges UPOV-Musterantragsformblatt oder einen einzigen Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien ausfüllen und diese Informationen sodann durch „Kopieren/Einfügen“ in die entsprechenden Felder der jeweiligen Formblätter der Behörden übertragen. Sollten diese Vorteile für die Antragsteller tatsächlich von Interesse sein, könnte die Ausarbeitung einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und der Technischen UPOV-Fragebögen für Prüfungsrichtlinien erwogen werden, die auf diese Weise die Verwendung des Formblatts erleichtern würden, beispielsweise durch eine einfachere, lineare Gestaltung.

Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien) enthalten sind

25. Dieser Vorschlag beruht auf einem Vorgehen, bei dem der Antragsteller das UPOV-Musterantragsformblatt und möglicherweise den Technischen UPOV-Musterfragebogen oder den Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien verwenden würde, um einer Behörde Informationen als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts zu erteilen. Es wäre Sache jeder Behörde zu entscheiden, ob sie diese Informationen als Teil des Antrags und gegebenenfalls das zu befolgende Verfahren akzeptieren könnte (vergleiche „Anforderungen für die Behörde“).

Anforderungen für die Behörde

26. Die Behörde müßte ein Verfahren ausarbeiten, um die im UPOV-Musterantragsformblatt (und möglicherweise im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien) „verlangten“ Informationen als Teil des Antrags zu akzeptieren. Es könnte beispielsweise verlangt werden, diese Informationen in elektronischer Form (z. B. Daten in XML-Format), in Form eines per E-Mail übermittelten Word-Dokuments oder als Papierexemplar mit der Post an die Behörde zu übermitteln. Für Antragsteller, die diesen Weg wählen, müßte die Behörde jedoch auch ein Verfahren für den Antragsteller, zusätzliche Informationen durch ein getrenntes Vorgehen zu erteilen, beispielsweise ein zusätzliches Formblatt, entwickeln. Sie müßte zudem sicherstellen, daß die beiden Informationsserien auf zuverlässige Weise kombiniert werden könnten, um den Einzelantrag zu bilden.

Anforderungen für die UPOV

27. Die UPOV müßte eine elektronische Version des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien) ausarbeiten und diese in die UPOV-Website stellen, damit die Antragsteller sie herunterladen und ausfüllen können. Diese Formblätter würden nicht für das Online-Ausfüllen konzipiert. Um die elektronische Datenübertragung an die Behörden zu erleichtern, würden die Formblätter so konzipiert, daß sie die Übertragung

der ausgefüllten Informationen in XML-Format zulassen; sie würden jedoch auch so konzipiert, daß sie das Ausfüllen und die Übertragung in Word-Format ermöglichen.

28. Die elektronischen Versionen des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien) würden in einem ersten Schritt in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch bereitgestellt. In der Folge könnte die Ausarbeitung von Fassungen des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien) in anderen Sprachen erwogen werden, beispielsweise aufgrund von Übersetzungen, die von den entsprechenden UPOV-Mitgliedern angefertigt werden.

29. Die Auswirkungen dieses Vorgehens auf die Ressourcen des Verbandsbüros wären wie folgt:

a) zunächst würden elektronische Versionen ausgearbeitet (in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und möglicherweise in anderen Sprachen):

- i) des UPOV-Musterantragsformblatts, und gegebenenfalls
- ii) des Technischen UPOV-Musterfragebogens, und
- iii) des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien

b) danach würden diese Versionen gemäß künftiger Entwicklungen und Überarbeitungen aktualisiert.

30. Es ist offensichtlich, daß die Auswirkungen der Entwicklung elektronischer Versionen des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens auf die Ressourcen völlig von denjenigen der Entwicklung elektronischer Versionen des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien verschieden sind. Ende 2008 hatte die UPOV annähernd 250 Prüfungsrichtlinien mit jeweils einem einzigartigen Technischen Fragebogen angenommen. Außerdem werden jährlich insgesamt rund 20 Prüfungsrichtlinien entweder neu angenommen oder überarbeitet.

31. Hinsichtlich des Technischen UPOV-Fragebogens für Prüfungsrichtlinien könnte es angebracht sein zu erwägen, ob es bestimmte Pflanzen oder Arten gibt, bei denen die Anzahl Anträge bei mehreren Verbandsmitgliedern den Aufwand an Ressourcen zur Ausarbeitung spezifischer Technischer UPOV-Fragebögen für Prüfungsrichtlinien rechtfertigen könnten.

32. Die in den Absätzen 17 bis 24 bzw. 25 bis 31 dargelegten Vorschläge 1 und 2 werden dem TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung und dem CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden. Über die vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung gezogenen Schlußfolgerungen wird dem CAJ Bericht erstattet werden, der sie auf seiner neunundfünfzigsten Tagung prüfen wird.

33. Der TC wird ersucht, die in den Absätzen 17 bis 24 bzw. 25 bis 31 dargelegten Vorschläge 1 und 2 zu prüfen.

[Ende des Dokuments]